

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Standeskommission des Kantons Glarus, betreffend das Rückfallsrecht im Konkurse des Banquier J. M. Schindler in Glarus.

(Vom 29. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Standeskommission des Kantons Glarus, betreffend das Rückfallsrecht im Konkurse des Banquier J. M. Schindler in Glarus;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Herr J. G. Körner, Inhaber eines Bank- und Wechselgeschäftes am Limmat-Quai in Zürich, übermachte dem Banquier-Hause J. M. Schindler in Glarus, vom 23. Dezember 1863 bis 9. Januar 1864, verschiedene Wechsel und Anweisungen, sowie Glarner Banknoten, Alles im Betrage von Fr. 3656. 88, zum Inkasso, und erhielt dagegen von diesem an Zahlungen die Summe von Fr. 2333. 93. — Das Haus Schindler gerieth dann am 18. Januar 1864 in Konkurs. Es schloß somit der Conto-Corrent über jenen Verkehr mit einem Soll des Hauses Schindler von Franken 3656. 88 und mit einem Haben desselben von Fr. 2333. 93.

2) Im Dezember 1864 reichte nun die Fallimentskommission der Kreditorenversammlung des Hauses Schindler bei dem Bezirksgerichte Zürich gegen Herrn Körner eine Klage ein und brachte die Rechtsfrage zum Entscheide, ob nicht der Beklagte verpflichtet sei, in die Konkursmasse von J. M. Schindler Fr. 2333. 93 einzuwerfen, eventuell, ob nicht sein Guthaben von Fr. 1322. 95 vom Konkursinventar zu streichen sei. Diese Klage wurde damit begründet, daß nach der glarner'schen Gesetzgebung alle Zahlungen, die innerhalb einer gewissen Zeit (Rückfallsfrist) vor dem Ausbruche des Konkurses durch den Kreditoren gemacht worden seien, in die Masse eingeworfen werden müssen, sodas der Gläubiger nicht mit seinem Saldoguthaben, sondern mit seiner Gesamtforderung, d. h. mit dem Saldo plus dem von ihm zu restituirenden Betrage als Konkursgläubiger kolloziert werde. Hiernach sei Herr Körner mit der ganzen Summe von Fr. 3656. 88 im Konkursinventar als Kreditoren eingetragen. Der in Rückfall kommende Betrag von Fr. 2333. 93 bilde dagegen ein Aktivum der Konkursmasse. Das fragliche Konkursdekret sei (wegen einer dazwischen gekommenen Vakanz in der Schuldbetreibung) bis 17. Christmonat 1863 zurück wirksam; es fallen somit alle Zahlungen des Hauses Schindler an Herrn Körner in die Rückfallsfrist und müssen deshalb in die Masse eingeworfen werden. Die maßgebende Bestimmung des Landbuchs des Kantons Glarus laute in §. 212 wie folgt:

„Alle innert der letzten 21 Tage vor Ausbruch des Konkurses durch den Falliten an einen Dritten, der nicht Kreditoren des Verfallten ist, vorgenommenen Veräußerungen von Liegenschaften, Haus- und Feldgeräthschaften oder von Fahrnißgegenständen, welcher Art immer, können durch die Masse eingelöst werden. Hat der Fallite innert jener Frist erweislichermassen dafür irgend welchen Gegenwerth erhalten, so ist derselbe zurückzuerstatten. Ist dagegen der Käufer oder Empfänger der Zahlung oder Dekung Kreditoren des Verfallten, so ist jeder Verkauf, jede vollzogene Schätzung, sowie jede Zahlung in Geld oder Waaren, was das immer wäre, welche von dem Verfallten innert 14 Tagen, vom Tage des Todesfalls oder der Auffallserklärung an gerechnet, geschehen oder geleistet worden wäre, kraftlos und ungültig; es fällt daher der Betrag in die Masse zurück, und es hat der Käufer oder der die Zahlung resp. Dekung Empfangende für seine Ansprache die gleichen Rechte wie die übrigen laufenden Kreditoren. Falls der Verkauf, die Zahlung oder Dekung während der Gantzeit, wo der Schuldentrieb gesetzlich stillge stellt ist, stattgefunden hat, so wird der Rückfallstermin von 14 Tagen von dem Tage an, wo der Rechtstrieb wieder eröffnet ist, gerechnet. Solche Veräußerungen oder Ueberlassungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, welche auf strafbaren Handlungen des Empfängers beruhen, mögen, abgesehen von dem Zeitpunkte, in welchem erstere erfolgt sind, von der Masse unentgeltlich widerrufen werden.“

3) Nachdem das Bezirksgericht Zürich mit Urtheil vom 7. Juni 1865 die oben erwähnte Klage der Schindler'schen Fallimentsmasse abgewiesen hatte, gelangte der Prozeß durch Appellation an die Civilabtheilung des Obergerichts des Kantons Zürich, welche jedoch mit Urtheil vom 19. August 1865 die Klage ebenfalls abwies. Dieses letztere Urtheil beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen: Zunächst seien die Parteien mit Recht darüber einig, daß zur Beurtheilung der vorliegenden Streitfrage die Gerichte am Wohnorte des Beklagten, also die zürcherischen, kompetent seien (Erwägung 1); daraus folge indeß nicht, daß bei dem Entscheide nur zürcherisches Recht angewendet werden müsse; vielmehr gestatten die §§. 1—7 des privatrechtlichen Gesetzbuches für gewisse Rechtsverhältnisse die Anwendung fremder Gesetze (Erwägung 2); hier liege aber — so fährt das Urtheil in Erwägung 3 fort — keines derjenigen Rechtsverhältnisse vor, bei denen nach den eben angeführten Gesetzesparagraphen oder den im Wesentlichen damit übereinstimmenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts fremdes, im speziellen Falle glarnerisches, Recht zur Anwendung käme, da die zu entscheidende Frage die sei, ob durch Annahme der Zahlung für eine unbestrittene rechtsgültige und fällige Schuldforderung der in gutem Glauben befindliche Beklagte ein unbedingtes Recht, den Betrag der Zahlung zu behalten, erlangt habe, und das durch Zahlung getilgte Schuldverhältniß gänzlich erloschen sei, oder ob die definitive Lösung des Schuldverhältnisses an die Bedingung geknüpft sei, daß der Schuldner nicht innerhalb einer gewissen Frist in Konkurs gerathe; nun seien aber die rechtlichen Wirkungen einer von dem Schuldner an dem vertragsgemäßen Zahlungsorte geleisteten Zahlung unzweifelhaft nach dem Rechte dieses Erfüllungsortes zu beurtheilen. Erwägung 4: Es ließe sich das durch §. 212 des glarnerischen Landbuches der Masse eines Falliten eingeräumte Recht, gewisse von demselben geleistete Zahlungen als nichtig anzusehen, allfällig auch so auffassen, daß in Folge positiver Gesetzesbestimmungen unter den in dem zitierten Paragraphen erwähnten Voraussetzungen eine Forderung auf Seite der Masse und eine Schuldverpflichtung auf Seite des gewesenen Gläubigers neu entstehe (*obligatio ex lege*); indessen könnte auch diese, übrigens dem Wortlaute des Gesetzes wenig entsprechende, Auffassung nicht dazu führen, gegen den jezigen Beklagten gemäß dem glarnerischen Rechte zu erkennen, da kein Staat berechtigt sei, gegenüber Personen, die weder seine Bürger noch innerhalb seines Gebietes wohnhaft seien, derartige, sie zu positiven Leistungen verpflichtende Gesetze zu erlassen. — Erwägung 5: Auch die Bestimmung des Art. 2 des Konkordates vom 15. Juni 1804, betreffend das Konkursrecht, daß nämlich die unter den konkordirenden Kantonen verabredete gleichmäßige Behandlung der Kreditoren nach den Gesetzen des Ortes, wo das Falliment ausbreche, zu verstehen sei, komme der Klägerschaft nicht zu Statten, da jenes Konkordat nur bezwecke, die Konkursmasse und deren Vertheilung einem Gesetze, einem Gerichte und einem Verfahren zu unterwerfen (vergleiche Ullmer, staatsrechtliche

Praxis Nr. 547); hier aber handle es sich gar nicht um einen Anspruch des Beklagten an die Auffallsmasse, sondern darum, ob der Beklagte angehalten werden könne, einen Beitrag zur Vermehrung der Konkursaktiven aus seinem eigenen Vermögen zu leisten; und endlich (Erwägung 6) entbehre die Klage nach zürcherischem Recht jedes Fundamentes.

4) Mit Eingabe an den Bundesrath vom 21. Oktober 1865 beschwert sich die Ständekommission des Kantons Glarus über das soeben erwähnte Urtheil vom 19. August 1865, und stellt das Gesuch, daß dasselbe aufgehoben werden möchte.

Zunächst bemerkt die Ständekommission, daß es zwar in erster Linie Sache der im Prozesse unterlegenen Partei gewesen wäre, den Rekurs an die Bundesbehörden zu ergreifen; allein auf den dringenden Wunsch derselben habe die Ständekommission um so weniger die direkte Intervention verweigern zu sollen geglaubt, als die Frage nur wegen ihres prinzipiellen Charakters von Bedeutung sei und es daher auch der Kantonsregierung nicht gleichgültig sein könne, wie dieselbe in letzter Instanz entschieden werde.

In der Hauptsache stützt die Ständekommission ihren Rekurs darauf, daß der zürcherische Richter nach dem Konkordate C vom 8. Juli 1818 (Alte Dff. S. I, S. 284) verpflichtet gewesen wäre, bei Beurtheilung des fraglichen Prozesses das glarnerische Recht über den Rückfall zur Anwendung zu bringen, und daß er, indem er sich dessen geweigert, eine Verletzung jenes Konkordates begangen habe, gegen welche der Bundesrath gemäß Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung revidirend einzuschreiten berufen sei.

Zur Begründung jener Behauptung wird in der Rekurschrift im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es sei ein Irrthum, wenn die Zivilabtheilung des zürcherischen Obergerichts annehme, die §§. 1—7 des dortigen privatrechtlichen Gesetzbuches gestatten die Anwendung fremden Rechtes nur für die im Gesetze selbst aufgezählten Rechtsverhältnisse; vielmehr seien in §. 7 ausdrücklich besondere Staatsverträge vorbehalten, zu denen nach Bluntschli's Commentar auch die eidgenössischen Konkordate zählen. Es bestehe nun allerdings das Konkordat von 1804, bestätigt 1818, wonach Glarner-Recht angewendet werden müsse. In Erwägung 5 des angefochtenen Urtheils sei der Inhalt dieses Konkordates irrtümlich aufgefaßt worden. Es handle sich hier nicht um das Forum, wie in jenem bundesrätlichen Entschiede von 1854, aus welchem die Erwägung 5 fast wörtlich genommen sei.

Die Hauptfrage sei hier die, ob das glarnerische Rückfallrecht auch in andern, jenem Konkordate beigetretenen Kantonen Anwendung finden müsse.

Obchon der Rückfall eine sehr singuläre Rechtseinrichtung des Kantons Glarus sei, so habe er dennoch Anspruch auf Anerkennung, so gut

als abweichende Bestimmungen anderer Gesetzgebungen. Die Art. 1 und 2 des erwähnten Konkordates schreiben es ausdrücklich vor, indem sie bestimmen, daß in Fallimentsfällen alle Schweizer nach gleichen Rechten behandelt und kolloziert werden, und daß diese Gleichheit zu verstehen sei nach den Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbreche. Hienach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß bei diesem im Kanton Glarus ausgebrochenen Konkurse nur das Glarner-Recht auf alle Fragen Anwendung finde, welche nicht auf Liegenschaften oder auf Effekten des Kreditars in andern Kantonen sich beziehen, — Ausnahmeverhältnisse, die hier nicht vorliegen.

Man könne also nur noch die Frage aufwerfen, ob denn die Streit-sache einer glarnerischen Konkursmasse gegen den Empfänger einer rück-fälligen Zahlung überhaupt noch den Charakter einer Konkursrechtlichen habe, oder ob eine solche Klage nicht einfach auf die gleiche Linie zu setzen sei mit dem Falle, wo eine Masse als Rechtsnachfolgerin des Kreditars eine bestrittene Forderung einklage. In einem Falle der letztern Art werde Niemand von der Anwendung des Konkordates reden wollen; denn der Umstand, daß die eine Partei eine Konkursmasse sei, mache die Streit-frage noch nicht zu einer Konkursrechtlichen. Allein die Sache gestalte sich anders, wenn man festhalte, daß das Glarner-Gesetz erkläre, jede Zah-lung, welche ein Kreditar innerhalb der Rückfallsfrist geleistet habe, sei absolut ungültig; die Zahlung sei also rechtlich als gar nicht geschehen zu betrachten; der Empfänger sei und bleibe nichts Anderes als Gläubiger im Konkurs für seine Forderung, welche fortexistire. Die Pflicht zur Rückgabe des erhaltenen Geldes gestalte sich wirklich zu einer Obligatio ex lege. Wer sie bestreite, bestreite nicht, wie in gewöhnlichen Forderungs-prozessen, die Forderung an sich, sondern er wehre sich gegen die Stel-lung im Konkurse, die man ihm anweisen wolle, d. h. gegen die Zumuthung, neuerdings als Konkursgläubiger aufzutreten, oder mit andern Worten: er wehre sich gegen die Zumuthung, in einem glarnerischen Kon-kurse nach glarnerischem Rechte gleich den Glarnern behandelt zu werden. Das Konkordat von 1818 schreibe dieß aber gerade vor, und somit sei es durch das angefochtene Urtheil verletzt.

5. Die Regierung des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1865 die Antworten auf diesen Rekurs von Seite der Zivil-abtheilung des dortigen Obergerichtes und von Seite des Rekursbeklagten dem Bundesrathe eingeschickt und dabei bemerkt, daß sie sich nicht veran-last sehe, in dieser Sache sich ebenfalls vernehmen zu lassen.

6. Die Antwort der Civilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15/30. Wintermonat 1865 geht im Wesentlichen dahin:

Die Anwendung des glarnerischen Rückfallsrechtes auf den vorliegen- den Fall enthalte eine handgreifliche Unbilligkeit. Es stehe außer Zweifel, daß Pörner in gutem Glauben und ohne Kenntniß des bevorstehenden Konkurses mit Schindler verkehrt habe; daß ferner die Ansprache, zu

deren theilweiser Tilgung er innerhalb der Rückfallsfrist Geld von Schindler erhalten, selbst erst innerhalb dieser Frist entstanden, und daß das Ergebniß sämmtlicher nur innerhalb der Rückfallsfrist zwischen Körner und Schindler abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Aktivmasse gewesen sei.

Es werde anerkannt, daß die Glarner-Behörden formell berechtigt seien, die Erfüllung der aus dem Rückfallsrechte abzuleitenden Pflichten auch gegenüber auswärtigen Gläubigern als Bedingung für Geltendmachung irgend eines Anspruches an die Auffallsmasse aufzustellen. Streitig sei nur, ob das Konkordat die Gerichte eines andern Kantons verpflichte, das Rückfallsrecht auch dann anzuwenden, wenn die einzuwerfende Summe so groß sei, daß der auswärtige Gläubiger für seine Forderung nicht nur nichts mehr erhalte, sondern noch an die Masse herausbezahlen soll. Eine solche Auslegung des Konkordates, die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch gerathen würde, ließe sich aber nur dann gut heißen, wenn sich ganz klar und unwidersprechlich beweisen ließe, daß die Absicht der kontrahirenden Kantone keine andere gewesen sein könne. Dieses sei nun aber keineswegs der Fall.

Schon die Fassung von Art. 1 des Konkordates zeige, daß nur die gleichmäßige Behandlung der Kreditoren bezweckt worden sei, und daß man nicht die Rechtsverhältnisse von Personen habe ordnen wollen, die nicht als Kreditoren des Falliten erscheinen, indem sie entweder im Konkurse nichts fordern, oder wenn sie es thäten, nur unter der Bedingung zugelassen würden, daß sie mehr einwerfen, als aus der Masse beziehen und deshalb auf ihre Ansprache verzichten. Dazu komme, daß in den eidgenössischen Konkordaten im Allgemeinen die Ansicht vorherrsche, es sei der kompetente Richter berechtigt, auch sein eigenes Recht anzuwenden, so daß eine Ausnahme hievon ohne eine klare Vorschrift nicht leicht anzunehmen sei. Es könne nun aber nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Frage, ob ein Einwohner eines andern Kantons dem Konkursiten etwas schulde, dem Richter des Wohnortes des Beklagten zustehende, und in der Regel nach den Gesetzen des Ortes, wo nach der Behauptung des Klägers die Forderung entstanden sein soll, zu beurtheilen sei. So sei es auch zu halten, wenn eine Konkursmasse, wie im vorliegenden Falle, auswärts suche oder fordere.

Es sei allerdings richtig, daß das Konkordat über Konkursrecht nicht bloß für das Konkursverfahren, sondern auch für das materielle Konkursrecht die Gesetze des Konkursortes als maßgebend erkläre. Allein dieser Satz sei durch eine Anwendung im Sinne des Rekurses auf eine unstatthafte Weise ausgedehnt. Es sei auch schon rein unmöglich, den Satz aufzustellen und durchzuführen, daß alle von dem Konkursgerichte selbst zu entscheidenden Rechtsfragen ausschließlich nach dem Rechte des Konkursortes zu entscheiden seien. Es fallen eben nicht alle Rechtsfragen, die bei Anlaß eines Konkurses streitig werden, unter den Begriff und

die Herrschaft des Konkursrechtes. Es lasse sich deshalb das Begehren um so weniger begründen, daß die Gerichte eines andern Kantons das Recht des Konkursortes unbedingt anwenden müssen.

Aus diesen Gründen werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

7. Namens des Herrn Körner hat Herr Fürsprech Dr. Sulzberger in Zürich unterm 11. November 1865 diesen Rekurs beantwortet und zunächst der Ständekommission des Kantons Glarus die Legitimation zur Sache bestritten, indem es sich nicht bloß um die prinzipielle Bedeutung eines Konkordates handle, sondern um die Aufhebung eines rechtskräftigen Urtheils zwischen andern Parteien. Der Rekursbeklagte brauche es sich nicht gefallen zu lassen, daß nun die Regierung von Glarus ihm als Partei gegenüber trete.

Auf die Hauptsache übergehend, macht Herr Dr. Sulzberger auf die Thatfache aufmerksam, daß Hr. Körner zu dem Konkursiten Schindler nie in einem andern Rechtsverhältnisse gestanden habe als in demjenigen des Incasso-Mandanten zu dem Incasso-Mandataren, und daß Hr. Körner vor Eintritt der kritischen Zeit, d. h. vor Eintritt des Zeitpunktes, auf welchen der Mißfall bezogen werde, nicht Kreditor des Schindler gewesen sei, sowie daß der von diesem nicht abgelieferte Betrag der zum Incasso erhaltenen Werthpapiere streng genommen als unterschlagen erscheine.

Es könne nun die Frage dahingestellt bleiben, ob eine Frage des Konkursrechtes vorliege. Das Konkordat von 1804, bestätigt 1818 (C.), beziehe sich auch nicht auf diese Frage. In Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Veranlassung zum Konkordate schreibe es nicht anderes vor, als daß statt der frühern ungleichen, nun gleichmäßige Vertheilung der Masse stattfinden und daß somit die Behandlung der eigentlichen Konkurspendenzen der Kompetenz und dem Rechte des Konkursgerichtes unterworfen sein müsse. Ferner entscheide in Fällen des Konkordates vom 7. Juni 1810, gleichfalls bestätigt 1818 (D.), der Richter des Angesprochenen auch nach seinem eigenen Rechte. Es sei aber kein Grund vorhanden, die Ansprache einer Konkursmasse auf eine Sache, die der Angesprochene aus irgend einem Grunde von dem Falliten vor Ausbruch des Konkurses erworben habe, anders zu behandeln, als der Anspruch auf Rückgabe einer erhaltenen Zahlung; es sei deshalb der Richter des Angesprochenen im einen wie im andern Falle berechtigt, sein und nicht fremdes Recht zur Anwendung zu bringen.

Ferner anerkenne das dritte Konkordat von 1804, ebenfalls bestätigt 1828 (A), daß jeder Schuldner vor seinem natürlichen Richter, also auch nach seinem natürlichen Rechte, d. h. demjenigen seines Wohnortes gesucht werden müsse. Wenn ihm nun aber die Tragweite im Sinne der Ständekommission des Kantons Glarus gegeben würde, so würde nicht nur jenes alte Prinzip, sondern auch Art. 50 der Bundesverfassung verletzt. Wenn durch das Konkordat Rechtsverhältnisse, welche in einem andern Canton abgeschlossen und abgewickelt worden seien, nur deshalb

einem fremden Recht unterworfen werden wollten, weil der eine Kontrahent in kürzerer oder längerer Zeit nachher in Konkurs gerathen sei, so würden dadurch ex post Rechtsgeschäfte einem ganz andern Richter unterworfen, als demjenigen, welchem sie von Anfang an gehört haben.

Uebrigens wolle auch das Glarner Gesetz selbst den Rückfall nicht in der beanspruchten Weise. Der Art. 212 des Landbuches behandle die Rechtsverhältnisse, die beidseitig während der kritischen Zeit entstanden, ganz anders, als die alten Geschäfte. Die erstern sollen auf Begehren der Masse rescindirt werden: die Masse sei berechtigt, gegen Rückgabe dessen, was der Fallit empfangen, Rückgabe seiner Leistung zu fordern. Die Zahlung einer alten Schuld dagegen soll einfach unwirksam sein und zurückgefordert werden können. Gegenüber Herrn Körner könne nun bloß der erstere Satz Anwendung finden und der Betrag für die Werthpapiere nur zurückgefordert werden gegen Rückgabe der Werthpapiere.

Die Konkursmasse habe zwar durch ihren Anwalt vor Gericht vortragen lassen, daß die soeben entwikelte Auffassung des Gesetzes der Auffassung der Glarner-Gerichte nicht entspreche, sondern daß bei zweiseitigen, von beiden Beteiligten in der kritischen Zeit abgeschlossenen Geschäften, das Empfangene einseitig von dem Dritten zurückgegeben und der diesseitige Anspruch lediglich in der Konkursmasse liquidirt werden müsse. Allein diese Auffassung würde dazu führen, daß Unterschlagung und Betrug privilegiert wären, und somit völlig unfttlich sein.

In E r w ä g u n g :

1) Wenn vorab von Seite des Herrn J. G. Körner der Standeskommission des Kantons Glarus die Legitimation zur Beschwerde bestritten werden will, so ist dagegen zu erinnern, daß es sich darum handelt, ob die Vorschriften eines Konkordates verletzt seien, worüber gewiß jeder dem Konkordat beigetretene Kanton die Intervention der Bundesbehörden anrufen darf, ganz abgesehen davon, daß die Standeskommission nur auf den Wunsch der unterlegenen Partei auftritt;

2) Was sodann die streitige Frage betrifft, ob Herr Körner schuldig sei, die empfangenen Zahlungen wieder in die Schindler'sche Konkursmasse einzuwerfen, so sind die Parteien darüber einig, daß zur Entscheidung dieser Frage die zürcherischen Gerichte zuständig seien; sie gehen aber dann darin auseinander, ob diese Gerichte nach zürcherischem oder nach glarnerischem Recht zu urtheilen haben.

3) Es ist allgemeine Rechtsregel, daß der Richter in jedem Kanton seine Landesgesetze zur Anwendung bringt und fremde Gesetze nur dann in Berücksichtigung kommen, wenn die eigenen Landesgesetze dieses für gewisse Fälle vorschreiben, oder wenn Staatsverträge oder Bundesvorschriften dieses erheischen.

4) Das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich enthält in Art. 7 eine Bestimmung im angezogenen Sinne, und es fragt sich also

nur noch, ob nach dem Konkordat vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, dessen Anwendbarkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, die Bestimmungen des glarnerischen Gesetzes über das Rückfallsrecht von den Gerichten des Kantons Zürich in Anwendung zu bringen sind.

5) Eine derartige Bestimmung steht aber nicht im Konkordat, und es läßt sich annehmen, daß wenn die konkordirenden Kantone eine solche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem interkantonalen Recht im Widerspruch stehende Norm hätten aufstellen wollen, so würde dieses entweder ausdrücklich gesagt worden sein, oder es müßte eine solche Auslegung sich klar und unzweideutig nachweisen lassen, was aber nicht der Fall ist.

6) Das genannte Konkordat und das damit in engem Zusammenhang stehende Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818, ordnen das materielle Konkursrecht in zwei Hauptrichtungen:

- a. Es wird die Universalität und Attraktivkraft des Konkurses in dem Sinne festgestellt, daß alles bewegliche, unbeschwerte und dem Falliten unbestritten zugehörige Vermögen, solches mag liegen, wo es wolle, ohne weiters in die allgemeine Konkursmasse gezogen werden solle;
- b. Die so gebildete Konkursmasse soll nach einem einheitlichen Gesetz zur Vertheilung an die Kreditoren kommen und insbesondere sollen die Fragen der Kollokation nach den Gesetzen des Ortes entschieden werden, wo der Konkurs ausgetragen wird, wobei alle Schweizer der Konkordatskantone, die als Kreditoren auftreten, gleich behandelt werden sollen.

7) Hr. Körner tritt aber nicht als Kreditor auf, und in dieser Richtung hat daher das Konkursgericht in Glarus nichts mit ihm zu schaffen. Andererseits sind die von Schindler geleisteten Zahlungen schon vor Ausbruch des Falliments an den rechtmäßigen Gläubiger gemacht worden, so daß es sich nicht darum handelt, „Eigenthum des Falliten“ in die Masse zu ziehen, sondern die Frage sich vielmehr dahin präzisiren läßt, ob Hr. Körner schuldig sei, eine bereits in sein Eigenthum übergegangene Summe wieder auszuhingeben. Diese Frage läßt sich nicht aus Bestimmungen der Konkordate beantworten; die Ansprache ist daher einfach einer Forderung gleichzustellen, welche die Masse als Rechtsnachfolgerin des Kreditors erhebt und worüber nach allgemeinen Rechtsregeln der Richter des Wohnortes nach seinen Gesetzen zu entscheiden hat.

8) Diese Annahme wird noch durch die in Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 aufgestellte Ausnahme unterstützt, wonach in Fällen, wo bei Effekten eines Falliten, die in einem andern Kanton liegen, entweder das Eigenthum desselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, nicht nur der

Gerichtsstand, sondern nach einer konstanten Praxis auch die Gesetzgebung der belegenen Sache als zuständig angenommen wird. Wenn nun schon mit Bezug auf Schuldverhältnisse, die in einem andern Kanton entstanden, aber nicht abgewickelt sind, nicht der Konkursrichter nach seinem Gesetz zu entscheiden hat, so ist nach Analogie noch weniger anzunehmen, daß dieses bei erledigten Rechtsgeschäften, die aber später zu Forderungen Anlaß geben, der Fall sein sollte;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Zürich zuhanden der dortigen Gerichte und des Rekursbeklagten, sowie der Ständekommission des Kantons Glarus für sich und zuhanden der Schindler'schen Fallimentsbehörde mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 29. Dezember 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:.

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesrathsbeschluss in Sachen der Standeskommission des Kantons Glarus betreffend das Rückfallsrecht im Konkurse des Banquier J. M. Schindler in Glarus. (Vom 29. Dezember 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1866
Date	
Data	
Seite	209-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 040

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.